



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE  
Protestant University of Applied Sciences

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im  
Bachelorstudiengang  
Gemeindepädagogik und Diakonie im Falle der  
Zulassungsbeschränkung**

vom 22.03.2007 (Amtl. Bekanntm. 2007/Nr. 4)  
zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 8)

Gemäß § 4 der Grundordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Einschreibungsordnung hat die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe folgende Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Gemeindepädagogik und Diakonie beschlossen<sup>1</sup>:

## **§ 1 Zulassungsbeschränkung**

Übersteigt die Zahl der Studienbewerber\_innen, die das Studium der Gemeindepädagogik und Diakonie aufnehmen wollen, die Zahl der dort freien Studienplätze, wird die Zulassung zum Studium eingeschränkt (Zulassungsbeschränkung). In diesem Fall kann das Studium nur aufgenommen werden, wenn zuvor insbesondere unter Beachtung der Kriterien gemäß des § 44 Abs. 2 der Grundordnung eine Studienplatzzusage (Zulassung) seitens der Hochschule erteilt worden ist.

## **§ 2 Ermittlung der freien Studienplätze**

Die Zahl der freien Studienplätze wird jeweils vor Beginn eines Semesters ermittelt. Dabei ist von der für den Studiengang festgelegten Sollzahl von 90 Studienplätzen insgesamt auszugehen. Die Aufnahme von Studierenden ins erste Fachsemester erfolgt jährlich zum Wintersemester.

## **§ 3 Antragstellung**

(1) Die Studienplätze werden auf Antrag vergeben. Der Antrag auf Zusage eines Studienplatzes ist auf einem Formblatt zu stellen. Die Hochschule kann bestimmen, dass der Antrag in elektronischer und/oder schriftlicher Form einzureichen ist. Der Antrag muss in der von der Hochschule bestimmten Form und mit allen geforderten Nachweisen innerhalb der von der Hochschule gesetzten Ausschlussfrist eingegangen sein. Verspätet eingegangene, nicht formgerechte oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Ein Antrag ist auch dann unvollständig, wenn die erforderlichen Nachweise verspätet nachgereicht werden oder nicht in der geforderten Form belegt sind.<sup>2</sup>

(2) Der Antrag auf Zusage eines Studienplatzes für Quereinsteiger\_innen aus dem Studiengang Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit der EvH RWL kann frühestens nach Anmeldung der Bachelorarbeit gestellt werden. Eine Zulassung zum Studium kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im Studiengang Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Absatz 1.<sup>3</sup>

## **§ 4 Vergabeverfahren<sup>4</sup>**

(1) Die freien Plätze für Bewerber\_innen werden wie folgt vergeben: Vorab erhalten bis zu elf Bewerber\_innen pro Studienjahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, eine Studienplatzzusage,

---

<sup>1</sup> geändert (Amtl. Bekanntm. 2012/Nr. 9 und 2015/Nr. 6)

<sup>2</sup> § 3 Abs. 1 geändert (Amtl. Bekanntm. 2015/Nr. 6)

<sup>3</sup> § 3 Abs. 2 neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2009/Nr. 7), geändert (Amtl. Bekanntm. 2012/Nr. 9)

<sup>4</sup> § 4 geändert (Amtl. Bekanntm. 2012/Nr. 9)

die durch die Landeskirchenämter der Evangelischen Kirchen im Rheinland und in Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche zugewiesen werden.

(2) Ebenfalls vorab erhalten Bewerber\_innen eine Studienplatzzusage, die als Stipendiat\_innen in das Projekt „Studienpioniere“ der EvH RWL aufgenommen worden sind. Diese Regelung gilt befristet für Bewerbungen um einen Studienplatz zum Wintersemester 2016/2017.<sup>5</sup>

(3) Die weiteren freien Plätze werden in der Weise vergeben, dass die Bewerber\_innen bei Erfüllung bestimmter Kriterien Punkte in unterschiedlicher Gewichtung zugeteilt erhalten. Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste der Bewerber\_innen, beginnend mit der höchsten Punktzahl, aufgestellt. Bei gleicher Punktzahl werden zunächst Bewerber\_innen bevorzugt, die erstmalig ein Studium aufnehmen. Im Übrigen nimmt die\_der Bewerber\_in mit dem höheren Alter den vorgehenden Rang ein. Die Studienplätze werden alsdann in der Reihenfolge der Rangliste zugesagt.

#### **§ 4 a Quotierung von Studienplätzen<sup>6</sup>**

(1) Bei der Vergabe der freien Plätze nach § 4 Abs. 2 wird im Wintersemester eine Quotierung im Verhältnis von zwei Studienplätzen für Bewerber\_innen um einen Studienplatz im ersten Fachsemester zu einem Studienplatz für Quereinsteiger\_innen festgesetzt (2:1 Regelung). Im Falle nicht passgenauer Zuordnung im Verhältnis 2:1 ist in der Logik dieser Ordnung zugunsten der Bewerber\_innen im Erststudium aufzunehmen.

(2) Zum Sommersemester können ausschließlich Quereinsteiger\_innen zugelassen werden. Für Quereinsteiger\_innen werden, soweit im jeweiligen Sommersemester freie Kapazitäten verfügbar sind, bis zu acht Studienplätze zur Verfügung gestellt.

#### **§ 5 Vergabekriterien<sup>7</sup>**

(1) Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

- a) Schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung (max. 14 Punkte),
- b) Nachweis des Abschlusses eines Ausbildungsvertrags bzw. Vertrages über Ausbildungsbegleitung mit dem Martineum e.V. oder einer sonstigen vom Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD) anerkannten Ausbildungsstätte (max. 6 Punkte),
- c) Berufliche Bewährung/Berufsausbildung (max. 6 Punkte),
- d) Selbstorganisierte Assistenz (max. 3 Punkte),
- e) Kindererziehung / Pflege von Angehörigen (max. 2 Punkte),
- f) Besonderes Engagement (max. 5 Punkte),
- g) Wartezeit (max. 3 Punkte)

<sup>5</sup> § 4 Abs. 2 neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 4)

<sup>6</sup> § 4 a neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2009/Nr. 7), geändert (Amtl. Bekanntm. 2012/Nr. 9)

<sup>7</sup> § 5 neu gefasst (Amtl. Bekanntm. 2015/Nr. 6)

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

a) Schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung (max. 14 Punkte),

Die sich aus dem Zeugnis zum Nachweis der (Fach-) Hochschulreife bzw. der Zugangsprüfung ergebende Durchschnittsnote wird wie folgt bewertet:

1,0 bis 1,5 = 14 Punkte

1,6 bis 2,0 = 12 Punkte

2,1 bis 2,5 = 10 Punkte

2,6 bis 3,0 = 8 Punkte

3,1 bis 4,0 = 4 Punkte.

b) Nachweis des Abschlusses eines Ausbildungsvertrags bzw. Vertrages über Ausbildungsbegleitung mit dem Martineum e.V. oder einer vom VEDD anerkannten Diakonenausbildungsstätte = 6 Punkte

c) Berufliche Bewährung / Berufsausbildung

Die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich werden wie folgt bewertet:

ab 1 Jahr 2 Punkte

ab 2 Jahren 3 Punkte.

Abgeschlossene mindestens 3-jährige Berufsausbildung im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich: 3 Punkte.

d) Selbstorganisierte Assistenz

Für Menschen mit Beeinträchtigungen gilt: Zeiten einer selbstorganisierten Assistenz und/oder des persönlichen Budgets im Kontext von Pflegebedürftigkeit werden wie Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit behandelt.

e) Kindererziehung / Pflege von Angehörigen

Für die Erziehung eines oder mehrerer eigener Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Adoptivkinder i.S.v. § 25 Abs. 5 BAföG wird 1 Punkt gewährt. Bei Pflege von Angehörigen i.S.v. § 19 SGB XI wird 1 Punkt zusätzlich gewährt.

f) Besonderes Engagement

Bei Nachweis eines Ehren- oder Nebenamtes sowie der freiwilligen oder sonstigen Mitarbeit im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich von mindestens 8 Stunden monatlich und einem Gesamtzeitraum von mindestens 12 Monaten wird 1 Punkt gewährt. Für die Ableistung anerkannter Freiwilligendienste oder eines Jahrespraktikums in einer evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Einrichtung werden 3 Punkte gewährt. Inhaber\_innen der Jugendleiter\_in-Card (JuLeiCa) bzw. des Zertifikats „eQ - evangelisch und qualifiziert“ der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten 1 Punkt.

g) Wartezeit

Für jedes Halbjahr seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wird 1 Punkt gewährt. Es können maximal 3 Punkte gesammelt werden.

(3) Zeiten einer Tätigkeit, die dem Nachweis der Fachhochschulreife oder des vorgeschriebenen Vorpraktikums (Einschreibungsvoraussetzung) dienen, werden bei der Punktevergabe nicht berücksichtigt.

(4) Für in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber\_innen, die eine Zugangsprüfung ablegen müssen, gilt § 11 der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik, Pflegewissenschaft, Gesundheits- und Pflegemanagement, Elementarpädagogik und in den Masterstudiengängen im Falle der Zulassungsbeschränkung entsprechend.

### **§ 5 a**

#### **Vergabe von Studienplätzen an Quereinsteiger\_innen aus dem Studiengang Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit<sup>8</sup>**

Die freien Plätze für Quereinsteiger\_innen aus dem Studiengang Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit der EvH RWL werden wie folgt vergeben:

1. Vorab erhalten diejenigen Bewerber\_innen eine Studienplatzzusage, die die pflichtgemäße Erfüllung eines Ausbildungsvertrags bzw. Vertrages über Ausbildungsbegleitung mit dem Martineum e.V. nachweisen.
2. Die danach verbleibenden Studienplätze werden aufgrund der Studienleistungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vergeben. Anhand der nachgewiesenen aktuellen Durchschnittsnote wird eine Rangliste, beginnend mit der besten Durchschnittsnote, aufgestellt. Bei gleichem Rangplatz werden Bewerber\_innen mit dem höheren Alter bevorzugt. Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Rangliste zugesagt.

### **§ 6**

#### **Härtefallantrag**

(1) Einem Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall kann entsprochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ablehnung des Antrags auf Zusage eines Studienplatzes für die/den Bewerber\_in selbst unmittelbar eine außergewöhnliche soziale Härte bedeuten würde, die das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich übersteigt. Berücksichtigung können besondere soziale und familiäre Umstände der Bewerberin/des Bewerbers finden, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums erfordern. Hierunter fallen jedoch nicht Krankheit, Alter und Einkommensverhältnisse der Eltern der Bewerberin/des Bewerbers. Das Alter der Bewerberin/des Bewerbers oder eine Wartezeit stellen für sich allein keinen Härtefall dar. Der Antrag auf Anerkennung als Härtefall ist zugleich, jedoch auf gesondertem Formblatt, mit dem Antrag auf Zusage eines Studienplatzes zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auf Anerkennung als Härtefall bereits bis zu sechs Monate vor Beginn der Bewerbungsfrist gestellt werden. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Härtefallausschuss.<sup>9</sup>

(2) Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Senatsausschuss für Härtefälle. Dieser besteht aus drei Lehrenden, zwei Studierenden, sowie der\_dem Sachbearbeiter\_in der Verwaltung. Die Lehrenden werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer von einem Jahr berufen. Die/der Studiengangsleiter\_in des Studiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie ist zu diesen Beratungen hinzuzuziehen.<sup>10</sup>

(3) Bei Ablehnung eines Härtefallantrags kann ein Wiederholungsantrag nur dann gestellt werden, wenn sich wesentliche Umstände gem. Absatz 1 geändert haben.

<sup>8</sup> § 5 a neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2009/Nr. 7), geändert (Amtl. Bekanntm. 2012/Nr. 9 und 2015/Nr. 6)

<sup>9</sup> § 6 Abs. 1 Satz 6 und 7 angefügt (Amtl. Bekanntm. 2011/Nr. 1)

<sup>10</sup> § 6 Abs. 2 geändert (Amtl. Bekanntm. 2012/Nr. 9)

## **§ 7 Zusagebescheid<sup>11</sup>**

(1) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens erhalten alle Bewerber\_innen einen Bescheid. Sofern Anträge elektronisch gestellt wurden oder Bewerber\_innen im Rahmen der Antragstellung Daten elektronisch übermitteln, können ihnen Bescheide elektronisch übermittelt werden. Die Zusage des Studienplatzes erfolgt ausschließlich für den beantragten Studiengang.

(2) Die Annahme des Studienplatzes ist innerhalb der von der Hochschule im Bescheid festgesetzten Frist zu erklären. Die Einschreibung richtet sich nach der Einschreibungsordnung.

(3) Der Zusagebescheid wird unwirksam, wenn die Annahme des Studienplatzes nicht fristgerecht erklärt wird, die bzw. der Bewerber\_in zum Einschreibetermin nicht erscheint oder wenn gem. der Einschreibungsordnung die Einschreibung zu versagen oder zu widerrufen ist, ferner wenn die Zusage aufgrund falscher Angaben bei der Beantragung erfolgte.

## **§ 8 Nachrückverfahren**

Stellt sich nach Ablauf der Einschreibefrist heraus, dass Studienplätze nicht in Anspruch genommen wurden, sind diese im Nachrückverfahren zu vergeben, d.h. diejenigen Studienbewerber\_innen, die zunächst keine Zusage erhalten haben, rücken entsprechend der weiteren Rangfolge der Rangliste auf die jeweils freiwerdenden Studienplätze nach. Das Nachrückverfahren muss spätestens 1 Monat nach Vorlesungsbeginn beendet sein.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Gemeindepädagogik und Diakonie im Falle der Zulassungsbeschränkung vom 22.03.2007 (Amtl. Bekanntm. 2007/Nr. 4), zuletzt geändert am 25.03.2014 (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 7) außer Kraft.

---

<sup>11</sup> § 7 neu gefasst (Amtl. Bekanntm. 2015/Nr. 6)